

‘apokryph’ zu erklären und unter den Tisch fallen zu lassen. Sie enthält u. a. die Namen: ‘Bernhardus dux, Adalbero dux, Ernastus dux, Liudulfus comes, privignus imperatoris’, d. h. die Herzoge Bernhard II. von Sachsen, Adalbero von Kärnten, Ernst von Schwaben¹ und Graf Liudolf von Braunschweig, der gleichfalls ein Stiefsohn des Kaisers war². Die Zeugen sind Zeugen der Handlung³, und Bresslau⁴ schloss daraus, dass Ernst bereits am 1. Juli 1028 aus der Haft entlassen und in sein Herzogtum wieder eingesetzt war; er vermutete ferner, dass die Begnadigung Ernsts bei Gelegenheit der Königskrönung Heinrichs III. zu Aachen (Ostern 1028) erfolgt sei. An der Feststellung, dass Ernst am 1. Juli 1028 nicht mehr in Haft war, ist nicht zu rütteln; denn es ist vollkommen ausgeschlossen, dass er während seiner Gefangenschaft auf dem Giebichenstein als Zeuge einer Rechtshandlung auftreten konnte⁵. Etwas anderes als die Freilassung ist die Wiedereinsetzung in das Herzogtum. Was diese angeht, so werden wir heute, wo wir wissen, dass die Zeugenliste nicht in der kaiserlichen Kanzlei, sondern von einem Privatschreiber geschrieben wurde, nicht mehr der Ansicht sein, dass der Titel ‘dux’, mit dem Ernst genannt wird, ein stringenter Beweis dafür

Ausfüllung im Kloster, Vollziehung durch den Kaiser ‘ein ganz seltenes und umständliches Verfahren ins Werk gesetzt’ worden sei, ist eine Behauptung, die nur von geringen diplomatischen Kenntnissen zeugt. 1) Es gab damals keinen anderen Herzog Ernst als ihn. 2) Er stammte aus Giselas erster Ehe, Ernst aus ihrer zweiten; Konrad II. war bereits ihr dritter Gemahl. 3) Das nimmt (wie Ficker) auch Dieterich an, um daraus GQ. S. 294, N. 22 den seltsamen Schluss zu ziehen, dass man die (durch das Datum festgelegte) Handlung nun beliebig ‘mit Hilfe der Angaben Wipos’ (!) nach rückwärts verschieben dürfe. 4) N. A. II, 593 f.; JB. I, 251 f. 5) Dieterich GQ. S. 294, N. 23 sieht freilich auch hier noch Möglichkeiten, die er erörtert, nicht weil die Zeugenliste doch vielleicht authentisch sein könnte, sondern ‘nur um zu zeigen, dass Bresslaus Ausgleich des Zwiespalts’ zwischen W und der Zeugenliste ‘keineswegs der einzig mögliche ist’. Zwei andere Möglichkeiten glaubt er feststellen zu dürfen: Entweder die Handlung der Urkunde fand auf dem Giebichenstein statt, bei einem Besuch, den Konrad und Gisela auf der Reise von Westfalen nach Magdeburg dem Sträfling abstatteten, und wo sie also dem gefangenen und unbegnadigten Hochverräter erlaubten, im Kreise der übrigen Fürsten und Herrn des Hofes eine Rechtshandlung zu bezeugen (dabei macht Dieterich selbst auf der gleichen Seite im Text darauf aufmerksam, dass die Handlung in einer kaiserlichen Pfalz stattfand, der Giebichenstein aber gehörte dem Erzbischof von Magdeburg!); oder aber die Handlung gehört nach Magdeburg und Ernst ist, während seine Eltern daselbst weilten, sogar ‘dorthin beurlaubt worden’! Das sind einfache Phantasieen, für die natürlich keinerlei Analogie beigebracht werden kann, und man wird nicht überall seine Ansicht teilen, diese beiden Annahmen hätten ‘genau soviel für sich als jene Bresslaus’.